



7/196

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 19. Dezember 1989 NR. 4239

GRENCHEN: Zonen- und Gestaltungsplan Kläranlage ZAG und Kompostieranlage / Genehmigung

Die **Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen** unterbreitet dem Regierungsrat den **Zonen- und Gestaltungsplan Kläranlage ZAG und Kompostieranlage** zur Genehmigung.

Der vorliegende Nutzungsplan weist das Areal einer Spezialzone für Entsorgungsanlagen im Sinne einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zu. Er regelt zudem die Lage und Einrichtung einer Kompostieranlage süd-westlich der bestehenden Kläranlage mit der erforderlichen Zufahrt und Abschirmung gegen das Landwirtschaftsgebiet mittels einer Schutzhecke. Das restliche Gebiet dient der späteren Erweiterung der Kläranlage oder allenfalls der Kompostieranlage.

Die öffentliche Auflage des Zonen- und Gestaltungsplanes und des dazugehörenden Umweltverträglichkeitsberichtes erfolgte in der Zeit vom 27. April bis 29. Mai 1989. Innert nützlicher Frist wurde eine Einsprache eingereicht, welche aber wieder zurückgezogen wurde. Damit gilt der Auflagebeschluss des Gemeinderates vom 28. März 1989 gleichzeitig als Plangenehmigungsbeschluss für den Zonen- und Gestaltungsplan.

Die Prüfung des Umweltverträglichkeitsberichtes zeigt, dass das Projekt mit den getroffenen Massnahmen umweltverträglich ist. Als Ergänzung zu den bereits im Gestaltungsplan aufgeführten Bestimmungen beantragt die kantonale Umweltschutzkommission verschiedene Ergänzungen, die nun in Absprache mit der Stadt Grenchen in den Zonen- und Gestaltungsplan nachträglich noch aufzunehmen sind. Al-

lerdings handelt es sich bei den Anträgen der Umweltschutzkommission z.T. um Inhalte, die nicht als öffentlich rechtliche Sonderbauvorschriften in den Nutzungsplan aufgenommen werden können. Diese Aspekte sind als Auflagen in die Baubewilligung aufzunehmen oder durch privatrechtliche Verträge zwischen den Partnern zu regeln.

Als Sonderbauvorschriften in die Planlegende aufzunehmen sind:

1. "Das Gebiet der Spezialzone dient lediglich der Klär- und Kompostieranlage. Andere Nutzungen sind nicht zugelassen. Sofern die Anlagen nicht mehr benötigt werden, ist das Areal wieder dem Landwirtschaftsgebiet zuzuteilen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen."
2. "Der Kompostierplatz ist gegen das Landwirtschaftsgebiet mit einer mindestens 5 m breiten Hecke zu versehen. Die Hecke ist mit standortgerechten Sträuchern und auch hochstämmigen Bäumen zu bestocken."
3. "Der Betrieb der Kompostieranlage ist unter Berücksichtigung von Temperatur- und Niederschlagsverhältnissen so zu führen, dass keine lästigen Geruchsemissionen entstehen. Sollten wegen Betriebsstörungen vorübergehend lästige Geruchsemissionen entstehen, so hat die Betreiberin das Stadtbauamt Grenchen und die zuständige kant. Behörde (Amt für Wasserwirtschaft) zu informieren."

Als Auflagen in die Baubewilligung oder als Gegenstand privatrechtlicher Verträge ist das Folgende zu regeln:

1. "Die der zentralen Kompostieranlage angeschlossenen Gemeinden orientieren die Bevölkerung mindestens einmal jährlich in geeigneter Form über die Möglichkeiten des dezentralen Kompostierens, über die Häckseldienste und die Kompostierkurse."

2. "Die der zentralen Kompostierung angeschlossenen Vertragsgemeinden treffen im Rahmen des Sammelkonzeptes Massnahmen, damit möglichst viel der anfallenden organischen Abfälle direkt der dezentralen Kompostierung zugeführt werden."
3. "Die Direktanlieferung von organischem Material auf den zentralen Kompostierplatz ist nur mit Fahrzeugen des kommunalen Sammeldienstes sowie für Gewerbe und Landwirtschaft zulässig."
4. "Die auf dem Kompostierplatz eingesetzten Maschinen haben die Grenzwerte einzuhalten, die im Entwurf bzw. in der definitiven Verordnung über die Typenprüfung der Lärmemissionen beweglicher Geräte und Maschinen (TLV) vorgesehen sind (Anhang 2 und Anhang 6 der TLV). Im Sinne der Vorsorge sind sämtliche technisch machbaren und wirtschaftlich tragbaren Massnahmen zur Reduktion der Lärmemissionen vorzukehren."
5. "Vor Inbetriebnahme der zentralen Kompostieranlage hat der Betreiber der zuständigen kantonalen Amtsstelle (Amt für Wasserwirtschaft) eine definitive Zulassungsliste vorzulegen, in der festgehalten wird, welche Rohmaterialien der zentralen Kompostierung zugeführt werden dürfen. Diese Liste ist für sämtliche Anlieferungen verbindlich. Allfällige Ergänzungen sind mit der zuständigen Behörde abzusprechen."
6. "Bei der Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung (gemäss §§ 42/43 Gewässerschutzverordnung) sind die im Beurteilungsbericht zum Umweltverträglichkeitsbericht aufgeführten Auflagen (b1, bis b5, c1 bis c6 und d1) als sichernde Bedingung aufzunehmen."
7. "Das Becken der Abschneideanlage ist nach den Kriterien für Reservoirbauten in wasserdichten Ortsbeton herzustellen und einer Dichtigkeitsprüfung zu unterziehen, die dem AWW rechtzeitig vorher anzumelden ist."

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonen- und Gestaltungsplan Kläranlage ZAG und Kompostieranlage der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wird mit den in den Erwägungen gemachten Ergänzungen genehmigt.
2. Die Gemeinde wird eingeladen, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 31. März 1990 noch mindestens 5 Pläne, bereinigt mit den in den Erwägungen gemachten Ergänzungen, zuzustellen.
3. Der kantonale Richtplan ist an den vorliegenden Zonen- und Gestaltungsplan anzupassen.
4. Bestehende Pläne und Vorschriften verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden Zonen- und Gestaltungsplan in Widerspruch stehen.

Kostenrechnung EG Grenchen:

Genehmigungsgebühr: Fr. 600.-- (Kto. 2000-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 623.-- zahlbar innert 30 Tagen
=====

(Staatskanzlei Nr. 423) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschler

Bau-Departement (2), Bi/Ci
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Zonen- und Gestaltungsplan (folgen später)
Amt für Wasserwirtschaft (2), mit 1 gen. Zonen- und Gestaltungsplan (folgt später)
Tiefbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Hochbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Kreisbauamt I, Werkhofstr. 15, 4500 Solothurn, Planausschnitt KRP (folgt später)
Amtschreiberei Lebern, Amthaus 2, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Zonen- und Gestaltungsplan/Planausschnitt KRP (folgen später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Zonen- und Gestaltungsplan/Planausschnitt KRP (folgen später)
Beauftragter für Naturschutz, mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Soloth. Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn
Meliorationsamt, Baselstrasse 77, 4500 Solothurn
Koordinationsstelle für Umweltschutz (2)
Ammannamt der EG, 2540 Grenchen, Verrechnung im KK, (einschreiben)
Stadtbauamt, 2540 Grenchen, mit 1 gen. Zonen- und Gestaltungsplan (folgt später)
Ing. Büro Eigenheer + Forster AG, Solothurnstr. 96, 2540 Grenchen
Vollenweider Reisen + Transporte AG, 2540 Grenchen
BSB Umweltschutz Solothurn, St. Niklausstr. 5, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: Grenchen; Zonen- und Gestaltungsplan Kläranlage ZAG
und Kompostieranlage mit Auflagen



EINWOHNERGEMEINDE DER STADT GRENCHE

BAUDIREKTION

os/fu

5.1.1990

Zonen- und Gestaltungsplan

Kläranlage ZAG und Kompostieranlage Grenchen

Sonderbauvorschriften

1. Gestützt auf den RRB Nr. 4239 sind die Sonderbauvorschriften zu ergänzen. Die definitive Fassung lautet nun wie folgt:

- 1.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Zonen- und Gestaltungsplanes *Klär- und Kompostieranlage* umfasst das gesamte Gebiet der heutigen Kläranlage und die vorgesehene Kompostieranlage sowie ein Erweiterungsgebiet für diese und ev. noch andere Entsorgungsanlagen südlich davon bis zum geplanten Autobahnanschluss der N 5.

- 1.2 Das Gebiet der Spezialzone dient lediglich der Klär- und Kompostieranlage. Andere Nutzungen sind nicht zugelassen. Sofern die Anlagen nicht mehr benötigt werden, ist das Areal wieder dem Landwirtschaftsgebiet zuzuteilen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

- 1.3 Der Kompostierplatz ist gegen das Landwirtschaftsgebiet mit einer mindestens 5 m breiten Hecke zu versehen. Die Hecke ist mit standortgerechten Sträuchern und auch hochstämmigen Bäumen zu bestocken.

- 1.4 Der Betrieb der Kompostieranlage ist unter Berücksichtigung von Temperatur- und Niederschlagsverhältnissen so zu führen, dass keine lästigen Geruchsemissionen entstehen. Sollten wegen Betriebsstörungen vorübergehend lästige Geruchsemissionen entstehen, so hat die Betreiberin die Baudirektion Grenchen und die zuständige kantonale Behörde (Amt für Wasserwirtschaft) zu informieren.

- 1.5 Geringfügige Abweichungen von diesem Zonen- und Gestaltungsplan kann die Baukommission im Baugesuchsverfahren bewilligen, wenn dadurch das Grundkonzept nicht verändert wird und keine übergeordnete, zwingende Vorschriften verletzt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des städtischen Bau- und Zonenreglementes sowie die übergeordneten kantonalen Vorschriften.
- 1.6 Die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung des Regierungsrates (RRB Nr. 4239 vom 19.12.1989) in Kraft.

- - - - -



EINWOHNERGEMEINDE DER STADT GRENCHE

BAUDIREKTION

os/fu

5.1.1990

Zonen- und Gestaltungsplan

Kläranlage ZAG und Kompostieranlage Grenchen

Sonderbauvorschriften

1. Gestützt auf den RRB Nr. 4239 sind die Sonderbauvorschriften zu ergänzen. Die definitive Fassung lautet nun wie folgt:
 - 1.1 Geltungsbereich
 Der Geltungsbereich des Zonen- und Gestaltungsplanes *Klär- und Kompostieranlage* umfasst das gesamte Gebiet der heutigen Kläranlage und die vorgesehene Kompostieranlage sowie ein Erweiterungsgebiet für diese und ev. noch andere Entsorgungsanlagen südlich davon bis zum geplanten Autobahnanschluss der N 5.
 - 1.2 Das Gebiet der Spezialzone dient lediglich der Klär- und Kompostieranlage. Andere Nutzungen sind nicht zugelassen. Sofern die Anlagen nicht mehr benötigt werden, ist das Areal wieder dem Landwirtschaftsgebiet zuzuteilen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
 - 1.3 Der Kompostierplatz ist gegen das Landwirtschaftsgebiet mit einer mindestens 5 m breiten Hecke zu versehen. Die Hecke ist mit standortgerechten Sträuchern und auch hochstämmigen Bäumen zu bestocken.
 - 1.4 Der Betrieb der Kompostieranlage ist unter Berücksichtigung von Temperatur- und Niederschlagsverhältnissen so zu führen, dass keine lästigen Geruchsemissionen entstehen. Sollten wegen Betriebsstörungen vorübergehend lästige Geruchsemissionen entstehen, so hat die Betreiberin die Baudirektion Grenchen und die zuständige kantonale Behörde (Amt für Wasserwirtschaft) zu informieren.

- 1.5 Geringfügige Abweichungen von diesem Zonen- und Gestaltungsplan kann die Baukommission im Baugesuchsverfahren bewilligen, wenn dadurch das Grundkonzept nicht verändert wird und keine übergeordnete, zwingende Vorschriften verletzt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des städtischen Bau- und Zonenreglementes sowie die übergeordneten kantonalen Vorschriften.
- 1.6 Die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung des Regierungsrates (RRB Nr. 4239 vom 19.12.1989) in Kraft.

Öffentliche Planaufgabe vom 27. 4. 89 bis 29. 5. 89

Genehmigung durch die Baukommission BKB Nr. 61 vom 6.2.89

Genehmigung durch den Gemeinderat GRB Nr. 4775 vom 28.3.89

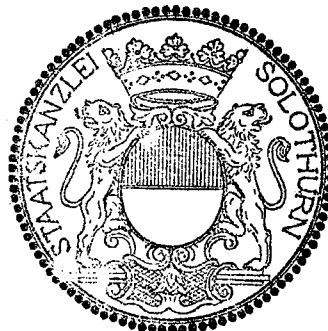
Für die Richtigkeit Grenchen, den 18. Sep. 1990

Der Stadtkammann: [Signature]

Der Stadtschreiber: [Signature]

Genehmigung durch den Regierungsrat: RRB Nr. 4239 vom 19.12.1989

Dr. K. Fuchs



1992. 02. 25 10: 00 00. 00 00. 00

1992. 02. 25 10: 00 00. 00 00. 00